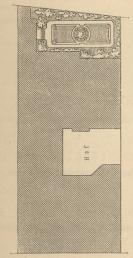
Axentheilung und Ausbildung; zweitens die Begünftigung einer Menge von Beläftigungen, welche vielfach durch unnöthige Gemeinschaftlichkeiten herbeigeführt werden, beispielsweise durch gemeinschaftliche Scheidemauern, gemeinschaftliche Schornsteine, gemeinsame Entwässerungs-Anlagen und Aborte, gemeinsame Zugänge und Dienstbarkeiten anderer Art; drittens die Gefahr der gegenseitigen Beschränkung von Luft, Licht und Sonne.

Gegen die erstgenannte Art von Nachtheilen kann die Behörde kaum etwas ausrichten; gegen die Uebelstände der zweiten Art kann von der Behörde dadurch mit Erfolg vorgegangen werden, dass sie die Schaffung nachtheiliger Gemeinsamkeiten, z. B. gemeinschaftlicher Abortgruben, Canalanschlüsse, Schornsteine etc., untersagt. Alle nachbarlichen Gemeinsamkeiten zu verbieten, würde offenbar zu weit gehen und undurchsührbar sein; so würde das Verbot gemeinschaftlicher Scheidemauern, mit welchen viele Misslichkeiten verknüpst sind, für schmale Grundstücke sehr schädigend wirken, zudem in Ländern des französischen Rechtes ungiltig sein.

Die dritte Art von Uebelftänden, welche besonders darauf sich gründen, dass das in der geschlossenen Reihe stehende Haus nur von zwei Seiten, von der Strasse und vom Hose, Luft und Licht erhalten kann, an der Hosseite aber von den Anbauten und Hinterbauten des Nachbars und von den eigenen An- und Hinterbauten in Bezug auf Luft und Licht beeinträchtigt wird, versucht man in allen Städten durch polizeiliche Baubeschränkungen zu bekämpsen, aber nirgend wo mit vollem Erfolge. Die Beschränkungen beziehen sich auf die Höhe der Gebäude, auf die Feststellung eines geringsten Abstandes der Fenstermauern von anderen Baulichkeiten, so wie auf die Vorschrift, dass ein bestimmter Flächenantheil der Baustelle unbebaut bleiben muß. In Abschn. 3, Kap. 2 u. 8 werden wir hierauf näher eingehen.

Die mit der geschlossenen Bauweise unvermeidlich verbundene Ineinanderschachtelung der Gebäude ist aus Fig. 11 bis 16 ersichtlich, welche sechs aus-

Fig. 19.



Wohnhaus mit Hof und Garten zu Berlin.

1/750 n. Gr.

geführte Baublöcke aus Berlin, Magdeburg, Köln, Wien und Trieft zeigen. Auf das allergeringste zulässige Mass pflegen die Lichtslächen in den Eckgrundstücken, welche in der Regel von den Nachbarbauten auf das engste umfasst werden, eingeschränkt zu werden. Der Berliner, der Wiener und der Triester Block zeigen aber durchweg die Armuth an freien Hofräumen.

Im Gegensatz zur Villa oder zum frei stehenden Wohngebäude heißen die bei der geschlossenen Bebauung sich an einander reihenden Gebäude eingebaute Häuser. Das eingebaute Haus κατ' εξοχήν ist dasjenige, welches außer den bebauten Flächen (Vorder-, Neben-, Quer-, Hintergebäude) nur noch Hofraum oder Lichthöfe enthält.

Fig. 19, 20, 24³), 25, 26 u. 27⁴), Hausgrundriffe aus Magdeburg, Berlin, Wien, Budapest, Paris, Madrid und London darstellend, zeigen Beispiele solcher eingebauter Häuser, zum Theile im ausgeprägtesten Sinne. In Fig. 19 u. 22 ist der Garten noch nicht ganz verschwunden. In Fig. 23, 24, 25 u. 27 sind Lichthöse zu Hilse genommen, um das Innere der Gebäudekörper noch einigermaßen zu erhellen. Sogar das Herrschaftshaus in Fig. 24 entbehrt jeder Gartensläche; den Ersatz soll nach italienischer Sitte

Gegenmafsregeln.

> 14. Beifpiele.

³⁾ Nach: Deutsche Bauz. 1884, S. 381.

⁴⁾ Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1884, S. 299.